Wiener Stadt-Bibliothek.
2967 B

Müller-Ordnung.
1618.

... Neue ... Müller-Ordnung ... des Ertzherzogthumbs Oesterreich under der Enns, Anno 1618.
... Gedruckt bei Wolfgang Schumpen, Wien 1618.

Auf der Vorderseite des Pergamenteinbandes der österr. Doppeladler, darüber der Spruch: Conjungere Deo et sustine, auf der Rückseite das Wappen Nieder-Österreichs darüber der gleiche Spruch.

WIENER-STADTBIBLIOTHEK

2189

Der Römischen Kayserlichen / auch zu Hungern / vnnd Böhaimb / ꝛc. Khünigklichen Maiestadt / ꝛc. Ertz-Ertzhertzogen zu Oesterreich / ꝛc. Newe auffgerichte Müller Ordnnng / des Ertzhertzogthumbs / ꝛc. Oesterreich vnder der Ennß

Anno, 1618

Mit Römischer / Kayserlicher / Maiestadt / ꝛc. Gnad vnnd Priuilegien / Gedruckt zu Wienn inn Oesterreich / vnder der Ennß / ꝛc.

Bey Wolffgang Schumppen / Röm. Kayß. Mayst. Hoff vnd ainer Ehrsamen Landschafft Buchdrucker.

STADTBIBLIOTHEK

WIr Matthias/ von Gottes gnaden/ Erwöhlter Römischer Khaiser / zu allen zeitten / Merer des Reichs/ in Germanien / zu Hungern vnd Böhaimb / ꝛc. Khönig ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt / Steyr / Khärnten / Crain / vnd Wirtemberg/ inn Ober vnd Nider Schläsien / Margraue zu Märhern ꝛc. in Ober vnd Nider Laußnitz. Graue zu Tirol ꝛc. Empietten N. allen vnd Jeden vnnsern vnderthanen Geistlichen vnnd weltlichen so in disem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich/ vnder der Enns gesessen vnnd wonhafft/ was wierdens Standts oder wesens die sein/ sonderlich allen Mülherrn/ Mülinhabern vnd Müllnern/ Maistern vnd Khnechten / vnser gnad vnd allesguets. Wie wol wir als Regierender Herr vnd Landßfürst gantz begierig vnd genaigt/ alle vnordnung vnd beschwärungen auch in gemain alles/ was bemeltem vnnserm Land vnd desselben Jnwonern zu nachtl vnnd schaden geraichen mag / gäntzlich abzusteln/ sein wir doch billig mehr beflissen in dem/ so zu vnderhaltung des Menschlichen lebens gehörig guette fürsehung zuthun/ vnd nach erforderung der notdurfft gebürliches einseben/ änder/ vnd pesserung fürzunehmen/ Wann dan meñigklich vnverborgen/ vns auch zu mermalln beschwärweiß fürkhomen/ was für vbermessiger forttl / vntrew / vnd aigennutzigkhait mit dem lieben getraid wann dasselb zum malen geben/ durch die Mülner biß daher gebraucht vnnd von dem malguet das so sich dermaß/ vnd weise nach gebürt nicht wider erstat/ dar-

durch dann vörderist das gemain arm volckh mit dem höchste benachtelt/vnnd in verderben gefürt/ Inmassen auch sonst in dem Müllnerhandwerch grosse vnd schädliche vnordnung gespüert worden/So hat demnach vnserer Landßfürstlichen gebür sein wöllen/auff mittl vnd weeg / dardurch derlay vnrath vnnd beschwärungen abgestelt vnnd verhüet werden mögen/ zugedenckhen / Vnnd haben vns hierauff mit gnuegsamer vorbetrachtung / zeittigem Rath/auch mit vorwissen vnserer gehorsamen vier Stände/ obberürter vnserer Landtschafft/ Weyland Keyser Maximilianus/ der Ander/ vnser geliebter Herr vnnd Vatter / seeliger gedechtnus / im Ain Tausendt fünffhundert vnd zwayundsibentzigisten Jar / vnd an Jetzo wir ainer Volkhomblichen durchgeenden Müllnerordnung/ auff diß vnser Ersherzogthumb/Oesterreich vnder der Enns zuuerstehen/wie dieselb hernach begriffen ist/ genädigist entschlossen/die wir vns aber als offt es die notturfft erfordert zuuerändern / hiemit vorbehalten haben wöllen.

Erstlich

Erstlich von Ordnung der Lehr Junger.

WElcher das Mühllner Handtwerch lernen wil / der soll vor allem seinen Geburtsbrieff / ainem Handtwerch fürbringen / vnnd sich verpürgen / alßdann in beysein etlicher Maister zu ainem ehrlichen Maister verdingt werden / Vnd wann er zu ainem Lehrjunger bestät / Ist er in die Lad ain schilling vier pfenning / deßgleichen der Lehrmeister zween schilling vier pfenning zuraichen schuldig.

DJe Maister deß Müllner Hädtwerchs sollen auch gedacht sein / vnd fleiß fürwenden / daß sie die gedingten Lehrjunger / aindweder selbst dahin anweisen / oder durch andere khündige leüth / also vnderichten lassen / damit sie mit der Zimerhacken die stuck / so bey dem Müllwerch / durch die Müllner wie von altershero gebreuchig gewest / vnnd es noch an etlichen orten also beschiecht / von Holtz zumachen vnd zu pessern / auch arbaitten vnnd zurichten khünnen.

GLeichfals sollen die Maister jhre Lehrjunger / in denen verdingten Lehrjaren / nicht wie es

etwo bißher beschehen / zu verrichtung der Haußarbaitten / mehrers / weder bey dem Müllwerch gebrauchen / sonder sy die Lehrjunger / fürnemblich in deß Handtwerchs sachen / wol vnd nottürfftiglich üben.

AIn jeder Lehrjunger soll drey Jahr lernen / vnnd da er sich in solichen seinen Lehrjahren / ob es auch in den letzten acht tagen beschäch / mit vntrew / Ehebruch / oder andern vnehrlichen stucken vergriff / sollen seine Lehrjahr durchauß nichts sein / Wann aber der Lehrjunger seine Jahr redlich außlernet / vnd sich darinnen ehrlich vnnd wol verhalten hat / ist jhme sein Lehrmaister demselben verhalten nach / ain sauber Klaidt / vnnd ainen Lehrbrieff / dann ain Werckhackhen zugeben / vnnd der Lehrjunger in die Laden zween schilling vier pfenning / vnd der Lehrmaister ain schilling zween pfenning zulegen schuldig / vnnd steht alßdann in deß Lehrjungers willen vnd gefallen / seinem Lehrmaister nach beschehnem freysagen vnnd vollstreckung der Jahr / ferrner zuarbaiten oder seiner gelegenhait nach / anderer Ortten zuziehen / vnd solle deß freysagen der Lehrjunger abermallen in gegenwerth etlicher Maister / sonderlich deren die bey dem dingen gewest / wo es sein kan beschehen.

ES solle ferrner bey straff verbotten sein / daß hinfüro kain Maister seinem Lehrjunger die Lehrjahr vmb gelts willen abkürtze / vnd ainen Lehrbrieff / alß ob er die ordenliche zeit völlig erstreckt hette fertigte / Sonder ain jeder Junger ist schuldig / die bestimpten drey Jahr völlig außzulernen / Im faal aber ain Mülljunger zu ainem Maister khäme / vnnd arbait begerte welicher in ainem andern

dern Landt / oder gegent gelernt hett / da die drey jahr noch nicht gebreüchig / auch derowegen seinen ordenlichen Lehrbrieff brächte / darinnen gleich die anzahl der Lehrjahr nicht begriffen wären / solle derselb vnuerhindert soliches mangels im Handtwerch dannoch befürdert werden / da der anderst sonst für ainen Junger deß Handtwerchs khündig / aber bey denen Müllhern die nicht in jhren Müllen Maister haben / soll khain Lehrjunger gedingt noch gelernet werden.

Ordnung der Müllknecht.

WAnn ain Müllsjunger begert ain Müllknecht zuwerden / soll er durch das Handtwerch ob er ainem Müllhern die Werchstatt versehen khan / alß fürnemblichen auſſer vnnd jnner Rad / auch Schauffeln / Kramppen / mit trüb fürsetzen / Müllstain abtreiben vnd auffziehen / Was dann zu einem solichen werch gehört / nottürfftig befragt / vnnd da er in dem allen genugsamb erfahren vnd khündig befunden wired / alßdann soll er gegen raichung auffs maist / zwayer gulden für ainen Müllknecht zugelassen werden / vnnd was also von denen / so zu Müllknechten zugelassen gefelt / soll man in die Lad legen / darbey dann die Müllknecht neben den Maistern / auch sein mögen wie deß Handtwerchs gebrauch.

WAnn ain Müllknecht wandert/ vnnd in ainer Werchstatt/ da er zu arbaitten vermaint/ ain Müllsunger funde/ ist jhm derselb Junger/ wo er anderst dem Müllherrn oder Müllner nicht teuglich wäre/ vnnd er jhn gern von sich lassen wolte/ zuweichen schuldig.

DJe Müllsunger sein den Müllknechten gebürende Ehr vnnd Zucht zuerweisen schuldig/ vnnd im faal ain Müllknecht an ainem Müllsunger vntrew/ Vnzucht/ Vnehr vnnd Gottslesterung verneme/ mag Er Jhn darumben anreden vnnd soliches dem Handtwerch anzaigen/ die alßdann gegen solichen Müllsungern/ mit straff zuuerfahren wissen/ Doch sollen alle verprechern/ so von denen Müllsungern Müllknechten oder Maistern begangen/ vnnd vermüg der Landtgerichts Ordnung/ malefitz ob sich tragen/ durch die ordenlichen Landtgericht wie sich gebührt abgehandelt vnd gestrafft werden.

JEder Müllknecht vnnd Müllsunger ist alle Sontag ain pfenning in die Zechlad zugeben/ vnnd an den gewöhnlichen Zechtägen/ oder sonst mit nächster gelegenhait zuerlegen schuldig.

VNnd ob wol bißher gebreüchig gewest/ daß die Müllknecht vnnd Müllsunger jhr arbait allweg in viertzehen tagen/ dem Müllherrn oder Maister auffsagen mügen/ also daß sie die Müllknecht vnd Junger jhrer gelegen-

gelegenhait nach gleich frey gewest / vnd außgestanden sein / wenn vnd wie es Jnen gefallen / darauß aber mererlay beschwärungen erfolget sein / so ordnen vnd wollen wir / das nun hinfüro in disem vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich. Vngeacht des vorigen handwerchs gebrauch / ain jeder Müllknecht vnnd Junger schuldig sein solle / sich auff begern des Müllherrn / oder Maisters / auff ain gantzes / halbs / oder viertel Jar / wie solches des Müllherrn vnd Maisters gelegenhait gibt / vmb die hernach bestimbte belonung zuuerdingen / soliche verdingte zeit / auch redlich vnnd getrewlich außzudienen vnnd sich in seiner arbait vor der verdingnus vierzehen tag proben / oder versuechen zulassen.

WO sich aber dieselben Müllknecht vnd Junger / in der verdingten zeit vnfleissig / nachlessig / oder vngetrewlich verhielten / mögen die Müllherrn vnnd Maister / sy auch wol vor End der gedingten zeit vrlauben.

VNd solle vmb guetter / auch notwendiger gleichhait willen / khain Müllherr oder Maister / ainichen Müllknecht / oder Junger / ausser prob vnnd verdingung / durchaus nicht annemben / noch fürdern.

WEnn nun der Müllknecht oder Junger / also die verdingte zeit / (wie gehört) fleissig / trewlich / vnnd redlich außdient / vnnd verrer am selbigen ort nicht arbeitten wolt / soll er soliches dem Müllherrn / oder Maister / vier wochen voraußgang der zeit zu wissen thun / sich an seiner statt vmb ain andern zubewerben habe.

Hierauff haben wir den Müllknechten vnnd Müllsjungern ihr Jahrsbesoldung dahin gesetzt vnnd geordnet.

Erstlich / wo ain Müllherr oder Maister ain solch Mülwerch hat / das er darinnen / drey / vier / oder mehr Müllknecht oder Junger fürdern khan / vnder denen aber ainer ist / welcher als ain Maister / oder aber Knecht / auß gueter erfarenhait / in der arbait den andern vorzustehen waiß / der auch sonderlich dem Müllherrn / vmb alle ding des Müllwerch betreffendt antwort geben wil / vnd dahin verpunden ist / oder welicher Müllknecht / im Beckhenmalter / das schrotten / vnnd schaiden wol verrichten khan / dem oder ainem solchen / mag man neben seiner zymlichen vnderhalt / von Speiß vnd Tranck zu Jahrs Besoldung geraicht werden / sonderlich bey denen Müllen / da das Beckhenmalter zu vnser Stadt Wienn verricht wird / biß in die Sechsvndzwantzig gulden auffs maist / vnnd von yedem Muth Waitz schrotgelt sechskreutzer / auch vom schaiden vier khreutzer / Im Fall aber ain Müllherr / oder Maister dergleichen Müllknecht / oder Junger leichter bestellen khan das soll auch zugelassen sein.

IN andern Müllen/ da kain oder wenig Beckhen malter zu schrotten / aber sonst viel gemaines malter zu arbaiten / vnd also dabey sonder hoher mühe vnnd arbait noth ist / soll ainem Mühlknecht oder Junger/ welicher im Handtwerck wolgeübet vnnd erfahren ist / deß Jahrs neben zimblicher vnderhalt / von Speiß vnnd Tranck zu Besoldung geraicht werden / benendtlichen Siebenzehen Guldten vnnd wo darundter ainer zu zeitten Beckhenmalter / schrotten vnnd schaiden müest / mag denselben obbestimbt / schrott vnnd schaidgelt daneben erfolgen.

VNd in gar geringen Müllen da der arbait wenig ist / soll ainem Mühlknecht oder Junger/des Jahrs / neben der vnderhalt von Speiß vnd Tranck zur besoldung geraicht werden / biß in dreyzehen Guldten / Wo aber ain Mühliunger aller erst / newlich außgelernet / oder des Handwercks sonst khain sondere erfahrnhait het/ der mag vnd soll vmb zehen Guldten / Neunthalben / oder sechs ainhalben Gulden gedingt werden.

NAch dem auch denen Mühlknechten vnd Jungern / beschwärlich sein möcht / auff raichung / solicher Jhrer bestimpten besoldung / biß zu Außgang des gantzen halben oder viertel Jars zu warten / sollen Jhnen auff jhr begern / die gebührnus Pro Rata, auff yede wochen / oder zu Monants zeitten / durch die Mühlherrn oder Mayster bezahlt werden.

VBer das alles / sollen denen Mülknechten vnnd Jungern / das gebürendt Peutelgelt / wo es

vor

vor Preuchig gewest / noch erfolgen. Doch daß sie dauon die Peutteltüecher / erkhauffen / oder da die Mühlherrn vnd Maister die Peutteltüecher bezahlten / soll auch das Peuttelgelt mit Jhnen gethailt werden. Ausser des sollen die Mühlknecht oder Junger / an jemandts wer der were / ainich Trinckgeldt / gar nicht zuerfordern haben / sondern sich an bestimbten Jhren besoldung genüegen lassen / bey Straff.

DEmnach vnnd damit vnder denen Mühlherrn vnd Maistern ainer so wol wie der ander zur notturfft / die Mülknecht vnd Mühljunger / vmb so viel mehr haben kan / so solle jhnen sampt vnd sonderlich hiemit bey straff verpotten sein / das kainer die bestimpte Besoldung nicht staiger / Jhme auch die Mühlknecht vnnd Junger / durch ainiche andere / verborgene gaben / nicht solicher gestalt / zuezich / das andere dabey mangel leyden müesten.

JErrer soll hinfüran ainem jeden Mülknecht oder Junger / der sein zeit trewlich auß dient / durch den Mühlherrn oder Maister / von dem Er abzeucht / nach gelegenhait seines verhaltens / ain ordentliche Poßpart / oder ein Abschiedt brieff gefertigt / vnd zuegestelt werden / vnd solle kein Mühlherr oder Maister die wanderten Mühlknecht vnd Jünger mit fertigung / berürten abschiedts wider die gebür / vnd ausser sonderer / erheblichen vrsachen / keines wegs nicht auffhalten.

GLeichsfals solle kein Mühlherr oder Maister einen Mühlknecht oder Junger / nicht auffnehmen

nehmen noch befürdern / Er bring dann von dem orth / da er zuuor gearbait / ainen solichen abschiedts Brieff für.

ES were denn sach / das jetzt im anfang Jausser Landts / vnd von Orttenheer / da dergleichen abschied vnnd Posparten noch nicht gebreüchig Müllkhnecht vnnd Junger khämen / die mögen befürdert werden / biß sie auff khünfftigs Jbre Posparten / in disem Landt erdienen.

KHain Müllkhnecht oder Müllj̃unger solle khünfftig / ausser erlaubnus des Müllherrn / oder seines beuelch habers vnd des Maisters / dabey Er arbait von der werchstat zum Wein noch an andere ort ausser der Müll onhe redlich vnd notwendig vrsachen / dem feyern oder andern leichtfertigen / vnzimblichen händlen nicht nach geen / oder durch solichen müessiggang / am Müllwerch was versaumben / oder schaden thun / von welichen soliches beschäch / die sollen durch die Müllherrn / Maister vnd die Oberkaiten jedes orts gestrafft werden / nach gelegenhait des erfolgten schadens vnnd der verprechung.

NAch dem sich auch die Mühllkhnecht vnd Junger zu zeitten / auß sonderm muetwillen / deß feyrens lang gebrauchen / vnd gar kainen Müllherrn oder Maister arbaitten / sonder darunder von ainer Müll zur andern lauffen / die andern Müllkhnecht vnd Junger von der arbait abreden / zum vnfleiß bewegen / vnnd sie in die Wiertsheuser zugehen verursachen / darauß allerley versaumbnus vnnd verhinderung / bey dem Müllwerch

sambt anderer nachtailligen handlung entstehet / solle solich-es hinfüran auch ernstlich dahin verpotten sein / daß dergleichen streichende Müllkhnecht vnnd Junger / ausser gueter redlicher zuelässigen vrsachen / in khainer Müll noch anderstwo / vber ein Mallzeit oder zum maisten vber nacht vnd tag nicht geherberget / noch auffgehalten werden solle / Welche aber hierüber betretten / die sollen gestrackhs / wo sy Jres feyrens nicht genuegsambe vrsachen fürbringen / gefenckhlichen eingezogen / vnd durch jedes orths Obrigkhait gestrafft werden.

WJe auch bey denen Wierdten vñ Gastgeben / vnd Leütgeben / ernstliche einsehung beschehen / solle / das sy dergleichen on noth feyrende Müllkhnecht vnd Junger / vber nacht vnnd tag ausser gueter vrsachen / nicht herbergen.

ALß auch fürkhumbt / das sich etwo leichtfertige Mülljunger zusamben rotten / die / so sy bey der arbait fleissig wissen / für sich erfordern / vnnd etwo vrsach suechen / sy vmb gelt zustraffen / oder die gar zuschlagen / mit fürgeben / es sey Handtwerchs brauch / vnd da sy soliche fleissige arbaitter in Jhr Gesellschafft zum sauffen / vnd andern vnordenlichen leichtfertigen händlen vernommener gestalt / nicht bewegen künnen / das sy sich woll vnderstehen dürffen mit gewalt / in die Müllen zufallen / vnnd soliche fleissige Junger fräuentlich heraus zunemben / welches khaines wegs zugedulden ist / So sollen dergleichen / fräuentliche händel hiemit auch gäntzlich verpotten sein / vnd wo ainer / oder mehr darüber betretten / der oder dieselben sollen stracks / durch

durch die nechsten Landtgericht / oder andere Obrigkhaiten / gefenckhlich eingezogen / Erstlich durch gefencknus ernstlich gestrafft / vnnd jhnen zum andermal das Handtwerch gar nider gelegt werden.

DAnn so solle zu yederzeit / wann ainer oder mehr Müllkhnecht oder Junger / sonderlich von den Müllhern angenommen / der Müllzeug so denselben vnderhanden gegeben / vnnd hernach wann sollicher Mühlkhnecht oder Junger abziehen will / widerumb durch zween oder drey negstgesessne Maister / auff begern des Müllhern besichtiget werden / vnnd im Fall sich bey solicher besichtigung befindt / daß dergleichen Mülkhnecht oder Junger / durch jhren vnfleiß vnnd auß sonderer verwarlosung / oder fürsetzlich an dem Mülzeug etwas verabsaumbt oder verderbt hetten / deß sy wol wenden khünnen / dieselben sollen schuldig sein solichs schaden sampt dem vnkhosten / der dem Müllhern vber die bschaw laufft / nach erkhandtnus der Maister / vnnd ydes Orts Obrigkhait / dem Müllhern zuerstatten / vnnd mag Jnen der Müllhern biß auff angeregte erstattung die Posparten oder abschiedt brieff / wol vorhalten.

ALso sol es auch gegen denen Mülkhnechten vnnd Jungern / die ainem Müllhern oder Maister / daß malter auß vnfleiß oder fürsetzlich verderbeten gehalten werden.

WO aber in ainer Mül ain Oberkhnecht oder Mül Junger ist / welicher dergleichen verantwor-

tung für sich vnnd seine vnndergebne Mülkhnecht oder Junger / auff sich genomen hett / so soll mit der bschaw vnd andern verstandner massen gegen demselben allein gehandlet werden.

DEmnach auch die Müllkhnecht vnnd Junger / etwo für ainen prauch anziehen wöllen / daß khain beheyradter vnder Irem mittel gedult werden solle / da doch mehrerley bedenckhen vnd vrsachen / darumben die behayradten für die ledigen leichtfertigen / vnzüchtigen leuth / zu befürdern / verhanden sein.

SO solle berürter gebrauch / ob anderst ainer vorhin wär / hiemit gäntzlich auffgehebt / auch die jenigen Mülkhnecht vnnd Junger / welche sich nach Ehren beheyraten / vnd deßwegen gute Kundtschafft haben / nicht weniger als die ledigen / hinfüran geduldet vnd befürdert werden.

WAnn ain Mülkhnecht oder Junger / von ainem Mülherrn oder Maister ain Mül im bestandt annemben würde / das solle Jme von Handtwerch vnuerwerth zugelassen sein.

VNnd weil wissentlich / was für vilfeltiger vnrath / auß dem spil / sonderlich bey den gemainen Leuten entstehet / sich aber für andere Handtwercher / Insonderhait die Mülkhnecht vnnd Junger / desselben spilen gar zu vberflüssig gebrauchen / So soll Inen hiemit alles

spilen

spilen vmb gelt oder gelts werdt/ auff khünfftigs/ gäntzlich verpoten sein/ allermassen wie solches die hieuor außgangen/ Khaiserlich Poilicej mit sich bringt bey straff/ so ain yede Obrigkhait/ darunder der gleichen spiler betretten/ nach gelegenheit vnd gezimender massen fürnemben mag.

ES soll bey hoher straff kein Mülkhnecht oder Junger/ den andern haimblich noch offentlich/ nicht abweisen/ oder bewegen ainem ehrlichen Mülherrn oder Maister vmb die gesetzte belohnung zuarbaiten.

WO auch die Mülherrn oder Maister ainichen Mülkhnecht/ wider die Ordnung vnd gebür beschwäreten/ in dem soll solichen beschwärdten Mülkhnechten vnd Jungern/ von der Zech vnnd den ordenlichen Obrigkhaitten/ darfür es khlagweiß khämb/ pilliche vnnd fürderliche außrichtung beschehen.

GLeichfals soll den Mülherrn vnd Maistern/ in den beschwärungen/ die sy wider die Mülkhnecht vnnd Junger hetten/ vnnd selbst nicht abhandlen khündten/ von denen ordenlichen Zechen/ Obrigkhaiten vnd Landtgerichten/ vnuerzogentliche billiche/ außrichtung/ vnd handthabung erfolgen.

WOuern sich ainicher Mülkhnecht oder Junger/ hierüber vnderstüendt vmb ainicher vrsach willen/ wider seinen Mülherrn oder Maister/ sein selbst Richter zusein/ vnd etwo sein vermainte beschwär ausser hilff der ordenlichen Zech/ vnnd Obrigkhait/ aigenwillig/ tättlich

oder fräffentlich zuwenden oder zurechen/der oder dieselben/ sollen durch die nechsten Obrigkhaitten vnnd Landtgericht gefenckhlich eingezogen/ vnd vermüg der Rechten/ ernstlich gestrafft werden.

Ordnung der Maister.

Welicher Mülkhnecht lusthat / Maister zu werden / der soll sich für das Handtwerch stellen/ vnd solches wie sich gebürt/ auch von altershero gepreüchig begern/volgents durch die geordneten Zech vnd andere Maister nottürfftiglich Examiniert werden / ob Er in allen stückhen / die ainem Maister deß Müllnerhandtwerchs zuuerrichten zustendig genugsam erfahren / geübt vnnd khündig sey/ Wann Er nun also teüglich befunden / mag vnd soll Er gegen erlegung / ~~vier~~ gulden Reynisch für das Maistermal (in dem es doch bey yedes Mülkhnecht gelegenhait vnnd willkhüer stehen solle / ob Er mit berürten vier gulden/ ain Maistermällel halten / oder dasselbig gelt/ die Maister vnsich außthailen lassen wölle /) durch das Handtwerch für ainen redlichen / auffrechten Maister erkhendt vnnd eingeschriben / Jhme auch erlaubt werden/ daß Er Mülkhnecht vnd Mülhunger in seiner Werchstatt arbaitte zue vnnd von Jhme zieben/ Er auch Lehrjunger lernen khünde/ Jnmassen andere ehrliche redliche Maister.

Vnd

Vnd ist ain yeder Maister alle Jahr dreyssig pfenning in die Lad zugeben / auch die bestimpte Zechtäg / neben den andern Maistern zuuerichten / vnnd anderer dergleichen gebüerende geborsamb zulaisten schuldig.

Die Maister des Müllner Hädtwerchs / sollen aneinander selbst / vill weniger denen Müllherrn / durchauß khain Müllknecht noch Junger / nicht abreden / noch zuarbaitten / durch ainiche offenbare / oder verborgne vnzimbliche bewegnus vnnd vrsach / durchaus nicht verhindern / bey straff / nach erkhandtnuß der ordenlichen Obrigkhaiten yedes ortes.

Ordnung der Müllherrn.

Wenn nun hinfüron ainer der ain Burger / vnd dergleichen Standes / aber khain Landtman ist / welicher auch des Müllner Handtwerchs nicht wär / ain Müll vberkhämb / oder an sich brächt / solle derselb schuldig sein / sich gegen ainem Handtwerch zustellen / vnnd an stat der malzeit / so man bißhero im prauch gehabt / dem Handtwerch acht gulden Reinisch zugeben / oder vmb solich gelt ain mahlzeit anzustellen / wie es Ihme am gelegnisten

ist / vnnd da soliches beschicht / soll Er für ainen redlichen Müllherrn erkhendt vnd eingeschrieben / Ihme auch Müllknecht vnnd Müljunger / damit sein Müllwerch versorgt / zugeschickt werden.

IM faal aber vnder denen ainer / so ein gerings Müllwerch hett / oder sonst wissendtlich vnuermügig wär / die bestimbten acht gulden zugeben / solle es ihme durch das Handtwerch nach gelegenhait der sachen / auff ain wenigers gelassen werden / vnnd wo sich ain Müllherr / mit dem Handtwerch hierinnen selbst nicht vergleichen khündt / solle die Obrigkhait / darunder die Müll ligt / macht haben / deßwegen ainen gebührlichen außspruch zuthuen. Es sindt auch dergleichen Müllherrn / Jährlich dreyssig pfenning inn die Lad zulegen schuldig.

SO viel nochmahlen belangt die Müllherrn / welche Landtleutb sein / nach dem dieselben gemeiniglich die Obrigkhait / vnd das vhralt aigenthumb vber ihre Mülln haben / vnnd weil dannoch / zwischen der Stenndt ain vnderschiedt zuhalten / so sollen soliche Müllherrn / wenn sy gleich khünfftig aller erst / von newem Müllen bekhommen / gleichwol vnuerpunden sein / sich für das Handtwerch zustellen / vnnd die achtgulden oder ain Mahlzeit wie obgemelt zugeben / Aber für sich selbst mügen sy soliches / dem Handtwerch durch ainen Abgesandten zuwissen thuen / vnnd nach Ihrem guetem willen dem Handtwerch / für die gerechtigkhait der achtgulden / oder Mahlzeit ain zimbliche

liche vereherung thuen / auff das man Ihnen Müllknecht vnnd Müllsunger zubefürdern vnnd anndere handtraichung zuthuen destowilliger sey. Also soll es auch bey dieser Müllhern willkhür steben / den Jarschilling in die Lad zugeben.

Ain yeder Müllhern / mag zu seiner notturfft vnbegrüest / oder on vorwissen der Zechmaister / für sich selbst Müllknecht vnnd Müllsunger / gar wol auffnemen vnnd fürdern / doch das die Müllhern bey denselben Ihren Müllknechten vnd Jungern / darob seyen / daß sy sich für sich selbst bey den Zechmaistern anzaigen vnnd einschreiben lassen / auch Ihr bestimbte gebürnus inn die Lad zu gewöndlicher zeit erlegen.

Wen sich aber begäb daß ain Müllhern / an Müllgesyndt mangel hett / es seyen Knechten oder Jungern / so seyen die Maister schuldig / vnd verpunden / auß Iren aignen werchstetten / Ir gesyndt denselben Müllhern zue zuschickhen / auff das denen Müllhern Ihre werch nicht feyren.

Ordnung

Ordnung das Müllner Handtwerch/ die Werchstet/ auch Zechen/ vnnd das Wassergebew betreffendt.

Es soll ain yeder Müllherr oder Müllner alle Sambstag nachmittag vmb vier oder fünff ohr/ sein Müllwerch zuefahen lassen/ vnd am Sontag morgens sein gesyndt zu dem heyligen Wort Gottes/ gehn Kirchen schaffen/ vnnd nach gehörter Predig/ vnnd verrichtem Gottesdienst/ mag Er wider arbaiten lassen. Wo sich dann ain sondere noth zuetrüeg/ daß man das malter so eyllendt befürdert müest/ so soll auch an denen Feyerabenden gearbait werden.

So soll niemandts/ Er sey hoch oder nidern Standts/ ausser vnser oder vnserer Nider Oesterreichischen Regierung vnnd Camer zuegeben vnnd vorwissen ainige newe Müllschleg/ oder Müllen zubawen nicht macht haben/ es wär dann sach/ das ain Lanndtmann oder vnderthon/ ohne schaden der vorigen alten Müllen/ zu seiner aignen Haußnotdürfft/ ain Haußmülle

müllel erpawen wolte / daß solle Ihme (doch vnuergriffen des Vischwassers / dem dasselb der ohrten gehören möchte / vnuerweret) neben dem aber hiemit / außtruckhlich verpotten sein / das dieselben / so dergleichen Haußmüellel erpawen / niemandts anndern mahllen / sondern sich solcher Müllel / allain zu Ihren Aigenen Haußnothturfften / vnnd weitter gar nicht gebrauchen. Wo aber ainer oder mehr / hierüber betretten / soll Er destwegen / durch sein ordentliche Obrigkhait ernstlich gestrafft werden.

KAin Beck / soll kain aigene Mühl haben / noch neben seinem Peckhenhandtwerch / das Mühlwerch treiben / Es sey sey dann das Er berürten Peckhenhandwerchs gar abstehet. Gleichßfals / solle auch den Pecken verbotten sein / Grieß vnnd Meel zuuerkhauffen.

HInwiderumben sollen die Müllherrn vnnd Müllner gleichwoll macht haben / Prot auff den khauff zu Pachen / vnd auff den gewöhndlichen Märckten oder auch inn Ihren Müllen vmb gebürlichen werdt zuuerkhauffen / aber darundter / oder zu dem sollen sie khaine Peckhenjunger halten / oder fürdern / sondern solche gepäch / in anderweg durch die jhren verrichten.

DEr Proben vnd Eych soll sich ausser vnser oder vnserer nachgesetzten Nider Österreichischen Regierung

Regierung vnd Camer vorwissen vnd zuegeben / khainer vnderstehen / doch ist denen Grundtobrigkhaiten / nach gelegenhait erhaischender notturfft ain Eych zuhalten / oder zu uerordnen vnuerwerth.

ALl vnnd jede Müllherrn oder Maister / sollen vnder sich selbst vnd bey all Jhrem Mühlgesindt / in denen Müllen guete Mannzucht vnnd Erbare haußhaltung führen / vnnd gebrauchen / mit niemandt der bey Jhnen zuthun / vnwillen üben / auch vnder sich selbst nicht zanckhen / schlagen / noch palgen / oder ainiche freuentliche / vnuerantwortliche sachen treiben / sonder dem jenigen / des Jhnen gebührt / mit allem getrewen vleiß obligen / sich auch gegen mennigklich beschaiden vnnd vnuerweißlich erzaigen.

VRnehmblich aber sollen die Maister / Mühlknecht vnd Junger / bey jhren angestelten Zechtägen / vnd versamblungen jhre wehren / von sich thuen / sich Friedsamb / Ehrbar vnnd beschaiden erzaigen / auch bey solchen versamblungen / khaine wissendliche Todtschleger / Huerer / vnnd dergleichen vndüchtige Leuth nicht gedulden / noch bey der Lad / oder denen Zechhändeln sitzen lassen.

DJe Zechmaister vnd jhre zuegeordtneten / sollen in denen sachen vnd beschwärungen / welche für sie gehört / zue jederzeit / vnnd mit fürderlichisten die pillichkait handlen / wo das nicht beschäch vnnd jemandts vmb das Jhme / durch das handwerch nicht zeitliche oder pilliche außrichtung beschicht / beschwärdt wär

wär/ mügen dieselben Ihr notturfft für ordenliche/ vnnd die mehrer Obrigkhait bringen.

IM faal auch jemandts von ainem ganzen Handtwerch/ in ichte wider ordnung vnnd die pillichkhait beschwärdt würde/ der oder dieselben mögen Ihr notturfft gleichßfals/ vor ordenlicher vnd der mehrern Obrigkhait fürbringen/ wie oben auch gemelt.

ES sollen khaine Gerichtsdiener für sich selbst/ in der Müllnerzech versamblung/ oder auch in die Müllen khumben/ es sey dann/ daß sie durch die Obrigkhaiten dahin geschickt werden.

DAnn so sollen alle gefell/ es sey straffgelt/ Jahrschilling/ Wochenpfenning oder anders/ wie das namen haben mag/ vnd zu der Zechlad gelegt wirdt/ verwahrlich vnd trewlich/ zusamen gehalten/ auch anderstwohin nicht/ alß zu Christlichem vnergerlichem Gottsdienst/ vnnd auff notwendige vnderhaltung/ der Erarmbten/ erkhranckten Maister/ Müllknecht vnd Junger/ oder sonst zu gemaines Handtwerchs nutz verwendt werden/ vnnd die vnzimblichen Mahlzeitten mit welichen berürte gefell/ etwo bißher verschwendt/ gäntzlich auffgehebt sein.

ES soll ferner jnmassen von altershero gebreüchig gewest/ khainer so nicht vmb sein Handtlwerch auffzulegen/ in der Zech nicht zugelassen noch geduldet/ sonder so weit sich dieselb erstreckt/ abgeschafft werden.

WAnn ein Müllherr oder Mülner taugliches Mülholtz schlagen lassen will / soll Er des mit vorwissen vnnd bewilligung dessen / dem das holtz zugehörig ist / thun / vnnd denselben darumben begrüssen.

Vom Wasser Gebew.

SO ain Mülherr oder Maister / seinen Zeug im Wasser / vernewren / vnnd new Pölßter legen lassen wolte / soll soliches mit vorwissen seiner nächsten Nachparn / an die Er pawen will / dann auch dessen / so dieser ortten / Wasserherr ist / vnd dem das Vischwasser gehört / oder sonst der ordenlichen Obrigkhait / wie soliches von altershero / jedes orts gebreuchig / beschehen. Es soll ain jeder / so ain Müll hat / dem andern ohn nachthail vnd schaden hausen / auch von jedem Zeug in dem Wasser / vngefährlich auff ain oder anderthalbhundert Claffter / ain zimenten haimbsteckhen / oder ain ander eingehawen zaichen steben / damit ain jeder Müllherr / oder Maister sehen khönne / ob Ihme sein Nachpar das Wasser zu vast zu ruckh stelle / vnnd denselben zeitlichen / vmb wendung ansuchen khönne.

DJe Müllherrn vnnd Müllner / sonderlich die / so nahent beysamen jhre Müllen haben / sollen die

len die Päch miteinander raumen vnnd sauber halten / auff daß Ihnen Ihre Zeug vmb sovil desto schleiniger fortgehen.

ES soll niemants / wer der sey / das Wasser auß den Müllpächen / ohn erlaubnuß deß Müllherrn / oder Müllner abzukhern macht haben / es wer dann jemandts hiewider von alters insonderhait befreyet. Welcher aber hierüber betretten würde / ist der Müllherr oder Müllner befugt / denselben zu pfenden / Also auch solle verpotten sein / die Müllpäch zu zerreissen oder ainzutretten / oder Holtz darein zuwerffen / auff daß den Müllen khain Schad widerfahre.

VND nach dem zu würckhlicher vollziehung / auch guter handthabung aller vorgeschriebnen / vnnd zum thail volgender Artickul / insonderhait noth sein will / daß ain ordenliche vnnd gebreuchige Zech vnder dem Müllner Handtwerch / so wol wie bey andern Handtwerchern vor der handt sey / Vns aber fürkommen / daß bey vermeltem Müllner Handtwerch / die alten Zechen an viel orten deß Landts gar abkommen / oder sonst in beschwärlichen Mißprauch / vnd nicht geringe Zerittlichkhait geraten sein.

SO setzen vnnd wöllen wir / das auff künfftigs / in diesem vnserm Ertzhertzogthumb Oesterreich / auff denen Wassern / vnd der ortten da die Zechen von altershero bey dem Müllner Handtwerch gebreuchig gewest / von newem wider auffgericht / vnnd gehalten werden / doch volgender gestalt.

DAs soliche Zechordnung / gegenwürtiger vnserer newen Müllner Ordnung / durchauß gleichmäßsig auch der Jüngst hieuor außgangen Pollicej, noch andern guten gebreuchen / oder gewonhaitten / nicht zuwider sein / Vnd das insonderhait / auff die bestimpten Zechtäg vnnd bey denen zusamenkhünfften der Müllner / soliche vnser newe Ordnung allweg nach längs verlesen werde / damit die Müllner deren in gute erfahrung khommen / vnd sich vmb sovil mehr / darnach zurichten haben.

WIr wöllen auch dieselben Zechordnung / wann sie vns auff gehörten weg / fürgebracht werden / nach ihrer ersehung / alß Herr vnd Landtsfürst gnediglich Confirmieren / vnd vestiglich darob handthaben / solches zuthun auch vnsern nachgesetzten / vnnd allen andern Obrigkhaitten gnediglich vnd ernstlichen aufferlegen / vnnd darob sein / daß khainem Maister / Knecht oder Junger / deß Müllnerhandtwerchs / vmb alles deß / welches sie dieser vnserer newen ordnung nach laisten vnnd volziehen / ob solches gleich den alten gebreuchen / deß Müllnerhandtwerchs zugegen wär / von jemandts durchauß nicht zugeredt werden / oder nachthaillig sein solle.

Ordnung

Ordnung der Müllner/ das Schrotten/ auch gemaine Mallter vnd etlich darzu gehörige stuck betreffendt.

DJe Müllherrn vnnd Müllner auff der Wienn/ Schwechet/ Khaltengang vnd der orten/ so bißher das Beckhenmalter/ zu vnserer Stadt Wienn verricht/ oder khünfftig noch daher/ mit guter gelegenhait verrichten möchten/ sollen in allweg gedacht sein/ das bey Jhnen/ den Peckhen in gedachter Stadt Wienn/ Jhre Müllwerch der gestalt frey gelassen/ vnd mit anderm Malter/ mehrers nicht vberladen werden/ damit diese Peckhen zu Wienn/ in dem/ deß Jhnen zu Schrotten von nöthen/ mit pestem befürdert/ Jhnen auch Jhre Schrotgüter/ dermassen fleissig vnd trewlich gearbait werden/ daß derhalben durchauß khain mangel erschein/ bey straff/ die hierinnen die ordenliche Obrigkhait fürnemen solle.

DErgleichen sollen auch gedachte Müllherrn vnnd Müllner/ die Peckhen zu Wienn/ in ab vnnd zu führung deß Malter oder Schrotguts durchauß nicht saumē/ sondern solche fuhrn/ der notturfft nach versehē/ gegen der belohnung hernach gemelt/ auch bey Straff so die ordenlich Obrigkhait der gebühr vnd verprechung nach/ für-

zunemen. Vnd weil die von Wienn / bißhero im gebrauch erhalten / wo ein Müllherr oder Müllnern / denen Burgern / Peckhen / oder Innwohnern allhie / das Malter oder Schrottgut beschwärlich verderbt / oder daran sondern schaden gethan / daß sie die von Wienn gegen denselben die straff fürgenommen / der gestalt / das halber thail solicher straffen Vns / vnnd der ander halb thail / deß verprechers ordenlichen Obrigkhait zugestanden / so lassen wir es demnach bey solicher Ordnung vnnd Gebrauch nochmahln gnediglich bleiben.

FErrner sollen die Peckhen mit dem auffgeben / die Müllherrn vnnd Müllner auch nicht saumen / sonder zu jeder zeit alß vill müglich / darinnen also fürdern / damit sie / mit Ihrem Müllgesind vnnd Fuhrwerch nicht vergeblich / Ihrenthalben feyren dürffen / vnnd daneben an anderm nothwendigem Malter beschwärlich verhindert werden.

VBer die weitgesessnen Müllherrn vnnd Müllner / von denen ortten / daher das Schrotten vnd die Fuhr deß Peckhenmalter / in die Stadt Wienn / vnnd in andere Städt vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß / bißher nicht im brauch gewest / sollen noch nicht dahin verbunden sein / daß sie angeregt Schrotten vnnd Fuhrn / wider die gelegenhait verrichten / vnnd dagegen andere gemeine nothwendige Malter / außschlagen müssen / sondern es solle ains so woll alß das ander / der Gelegenhait vnd Nothdurfft nach / verrichtet werden an allen ortten deß Landes.

Die

DJe Müllherrn vnnd Müllner/ sollen bey Ihren Khnechten vnnd Jungern darob sein/ daß sie die Stein nicht zu ruck hawen/ daß sie dieselben auch mit Ihrem höchsten fleiß auff ainander richten/ damit das schrotten vnnd Müllwerch/ recht vnnd stätt gehe/ auch weder das Getraidt vnd Meel nicht verderbt werde/ alles bey straff die dem verprecher neben widerstattung deß verwarlosten/ oder verderbten Schrott vnd Malguts/ durch jedes orts ordenche Obrigkhait/ nach gelegenhait der Sachen/ füglich aufferlegt werden mag.

ES sollen auch die Müllherrn vnd Müllner/ gar niemandts der Ihnen Getraidt zu Schrotten/ oder zumallen gibt wider die Maß vnnd Ordnung hernach gemelt/ nicht beschwären/ sonder demselben nach ainem jeden sein gebühr/ getrewlich folgen lassen/ bey vermeidung der straff/ welche jedes orts ordenliche Obrigkhait/ gegen denen verprechern mit sonderm Ernst fürnemen solle.

WO aber den Müllnern ain so gar gering/ oder böß Getraidt zukhämbe/ darauß sie die recht vnd gesetzte Maß ihe nicht zubringen wüßten/ sollen sie solches dem/ welcher das Getraidt bringt/ oder dem es zugehört/ anzeigen/ Ihme auch dauon ain Prob/ ain Achtl oder so vil die gelegenhait gibt/ verpetschafft zustellen/ vnnd wofern sie beyderseidts/ ainichen mangel oder abgangs halben in strittkämen/ solle die Obrigkhait/ darunder der Müllherr oder Müllner gesessen/ darinnen die Pilligkhait handlen/ oder es solle ain solch mangelhafft Traidt allweg in ge-

genwürdt/ dessen/ dem es zugehört/ oder seines darzu geordneten/ trewlich vnnd fleissig gemallen werden/ wie hernach dauon Ordnung geschicht.

DJe Müllherrn vnnd Müllner/ sollen mennigklich/ so Jhnen Waitz vnnd anders Gedrait/ nach der Maß zu schrotten vnd zu mallen/ Muth oder Metzen weiß zubringt/ so viel bey jeder Mühl mit gelegenhait sein mag/ willig/ trewlich/ vnd fleissig schrotten vnd mallen/ vnnd die gebühr/ dauon wider nach der Maß Jnnhalt volgender satzung/ ohn abgang herauß geben.

DJe sollen auch khainem sein Gedrait verwexlen/ oder vermischen/ weder durch vnfleiß noch von forthailß wegen/ sondern einem jeden das Mehl/ welches auß seinem Trait wirdt/ vnnd khain ander schlechter Meel/ ohne abgang vnd völlig wider herauß geben.

VNnd damit die Jhenigen/ welche also Trait gehn Mühl bringen/ dessen vmb so viel mehr gewiß sein mögen/ So sollen sie aintweders von Jhrem Gedrait ain verpetschierdte Prob behalten/ oder ain sondere Jhnen zugehörige Person/ die hierinnen nothwendigs auffsehen hab/ in die Mühl verordnen/ vnd bey dem Schrotten oder Mallen Jhres Gedraits bleiben lassen mügen/ welchem auch die Müllherrn/ vnd Müllner gutwillig stat geben sollen.

Trüge

TRüge sichs dann zu/ daß ainer der Trait gehn Müll gibt/ befundt/ daß Ihme sein Getrait verwexlet/ oder vom Müllner nicht trewlich gearbaitet/ oder daß Ihme die gebühr nicht völlig herauß geben worden wär/ soll er soliches deß Müllherrn oder Müllners ordenlichen Obrigkhait (wo sie sich selbst nicht vergleichen können) mit gutem grundt fürbringen/ vnd alßdann/ dieselb Obrigkhait/ dem beschwärten/ nicht allein seinen erlitnen schaden/ vnnd abgang wider zuerstatten verordnen/ sonder noch darzu den verprecher der gebühr nach ernstlich straffen.

HIebey ordnen vnnd wöllen wir ferrner/ daß ainem jeden der Traidt zum Schrotten oder anderm mallen gehn Müll geben wil/ durch das gantze Landt vnd in allen Müllen lauter beuor stehen vnd zugelassen sein solle/ daß der oder dieselben auff die gesetzt Maß/ Schrotten vnd mallen lassen/ oder aber wie nächst obbegriffen/ selbst oder durch ainen Ihren darzu verordneten/ bey dem Schrotten vnnd mallen bleiben/ vnnd jhrer notturfft nach/ darauff sehen wöllen.

WElichem auch die Müllner/ nicht allain gutwillige statt thun/ sonder denen eben so fleissig vnd getrewlich Schrotten vnd mallen sollen/ alß ob das Schrotgut vnd Malter/ Jhnen selbst zugehörig wär/ vnnd allermassen wie sie es sonst auff die gesetzte Maß arbaitten müsten.

VNnd wann es nun mit dem Schrotten oder Mallen/ auff diesen weg kompt/ das ainer selbst

oder

oder jemandts von seinet wegen / dabey in der Müll bleibt / so wirdt es vnnoth sein / das Meell auß der Mühll nach der satzung zumessen / sonder es soll demselben alles / deß / was auß seinem Getrait wirdt / gegen deß Müllners belohnung / hernach davon geordnet ohne abgang erfolgen / er wöll es dann gern für sich selbst messen.

HJnwiderumb solle auch einem jedem Müllhern oder Müllner beuorstehn / da Jhnen ain Traidt zugebracht würdt / daraus sie die gesetzt Maß nicht zubringen wüsten / oder da etwo Jhre Müllwerch Wassers oder anderer vrsachen halben dahin geschaffn wären / daß sie auch mit ainem guten schönen Getraidt auff die gesetzt Maß nicht kommen khöndten / wie dann die Müllwerch vnd Wasser / auch das Getraidt im Landt vnderschiedlich / daß auff einen solichen weg / die Müllhern vnnd Müllner / sich auch vom Schrotten vnd Mallen / auff die gesetzt Maß entschuldigen / vnnd alß obuerstanden / in gegenwiert dessen / welchem das Traidt zugehörig oder seines darzu verordneten / trewlich vnnd fleissig Schrotten vnnd Mallen / auch das jenig so darauß wirdt / ausser aller Maß doch völlig herauß geben mügen / gegen der belohnung / die darauff geordnet ist / an welchem sich auch der Traidt Auffgeber genügen lassen solle.

JN faal aber ainicher Müllhern oder Müllner / oder die jenigen hierinnen an ainer vnfleissigen / forthailigen vngerechten arbait / oder Handlung befunden / sollen dieselben verprecher / durch die ordenlichen Obrigkhaitten der gebühr nach ernstlich gestrafft werden.

Alle

ALle vnnd jede Obrigkhaiten / die vnder Ihrem gebüet Müllen / Müllherrn oder Müllner haben / die sollen in soliche Müllen gerechte vnnd zaichendte Metzen / Viertl / Achtel vnd Mässel ordnen / wie die Traitmaß jedes orts gebreüchig / damit das Traid darnach in die Müll / herwider das Meell vnd die Khleiben auß der Müll / sonderlich wo auff die satzung geschrotten oder gemallen / ordenlich vnd gerecht gemessen werden müg.

GEdachte Obrigkhaiten / sollen auch mit allem fleiß vnd ernst / darob sein / damit in denen Müllen / im ein vnd außmessen trewlich gehandlet / vnd darinnen durchauß khain fortheil noch betrug nicht begangen werde / vnd da sie in dem faal ainige vngebührliche handlung befunden / gegen den verprechern / mit ernstlicher straff fürgeben.

WAs aber betrifft das Peckhenmalter / da das Getraidt in denen Städten / durch die verordneten Messer gehn Müll vnnd das Meel wider heraus gemessen wirdt / bey dem bleibt es noch.

KHain Müllherr oder Müllner / soll sich ewaigern da wir Ihnen durch vnsern Profandtmaister schwärs oder rings Getraid zur Profandt auffgeben / vnnd außthailen lassen würden / dasselbig getrewlich / fleissig / vnnd fürderlich gegen gebührlicher belohnung zu mallen / Jedoch sol auch in der außtheilung / ein soliche Maß gehalten werden / daß khainer für den andern beschwärt sey.

DJe Müllherrn vnnd Müllner / sollen schuldig sein / ainem jeden / der jhnen zu Schrotten oder zu Mallen auffgibt oder zuführt / er sey reich oder arm / seines Schrot oder Malguts / sey vil oder wenig mit pestem zubefürdern / vnnd sy damit in die leng / zu jhrer sonderer beschwär nicht auffzuziehen / der gestalt / daß ein jeder auß der Müllkhomb / wie er vngefährlich am ersten hinein geben / souil es sich anderst thun läst.

ALso sollen die Müllsjunger auch schuldig sein / denen die Trait in die Müllen bringen / auff vnnd abtragen zuhelffen / auch andere gebührende handtraichung zuthuen.

GLeichfahls sollen die Müllherrn vnnd Müllner / oder Jhre Khnecht vnd Junger / niemandt in der belohnung vbernehmen / sonder sich in der hernach begriffnen ordnung verhalten / bey straff die ain jede ordenliche Obrigkhait gegen denen verprechern / der gebühr nach fürnemen solle.

Ordnung von der Müllherrn vnd Müllner belohnung.

VOn jedem Muth Waitz zu Schrotten vnd auß zumallen / soll an statt der Mauth in gelt bezalt werden fünff schilling pfenning.

Item

ITem von dem Reittern / Peitln vnnd schaiden / drey schilling pfenning.

VNnd weil bißher die Müllherrn vnnd Müllner / denen Peckhen in vnser Stadt Wienn / Ihre Schrotgütter ab vnnd zugeführt / soll es noch darbey bleiben / vnd für solche Fuhrn zahlt werden / nemblich an die Wienn vnd Thonaw Müllen / in gutem vnd bösen Weg zu drey schilling pfenning / auff die Schwechet / Khaltengang vnd der ortten / vier schilling / vnnd an die Vischa sechs schilling pfenning.

BEy andern vnsern Städten / da etwo die Müllner die Schrotgüter / auch führen liessen / sollen die Obrigkhaitn daselbst den Lohn nach gelegenhait jedes orts zusetzen haben.

DAnn vom Muth gemainen Malter durch den Peitl wo vmb gelt gemallen wirdt / soll anstatt der Mauth auch funff schilling pfenning bezahlt werden.

VNnd auff die Gstetten / das ist in den Khleiben vier schilling pfennig.

WAs hinder ainem gantzen oder halben Muth gemallen wirdt / da soll von jedem Metzen durch den Peitl fünff pfenning vnd auff die Gstetten vier pfenning bezahlt werden.

INsonderhait aber soll von jedem Metzen Peitlgelt / wann darauff gemallen wirdt / ain pfenning geraicht werden.

ITem von einem Metzen Waitz / darauß Grieß gemacht wirdt / zehen pfenning.

ITem von ainem Metzen zu newen / Gersten / zehen pfenning.

ITem von einem Metzen gepr[illegible]chner Gersten vier pfenning.

ITem von einem Metzen Prein zu newen sechzehen pfenning / doch gegen herauß gebung des Amb dauon.

MIt belohnung der Fuhr / in gemainem Malter / bleibt es bey vermelter Ordnung.

ÜBer bey andern Müllen vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich / dagegen nehmung der Mauth vnnd nicht zu Schrotten vnd zu Mallen vmbs gelt gebreuchig / wo auch das Schrotten vnd Mallen in gegenwürdt dessen / der das Traidt gehn Mühl bringt / vnnd bey dem Schrotten oder Mallen bleibt / vnnd das jenig / so auß seinem Traidt wirdt / völlig herauß nimbt.

DA soll der Mühlherr oder Müllner / wie vorhin gebreuchig / für sein belohnung nehmen / von jedes Getraits Sort / den zechzehenden thail / das ist / vom Muth zween Metzen / oder vom Metzen ain Mässel / das sich auff den sechzehenden thail erstreckt / es werde durch den Peitl / oder auff die Gestetten gemallen / jedoch soll es allain so weit / bey dieser Mauth / alß dem sechzehenden thail bleiben / da der Muth Getraits vnder vnd biß in dreyssig gulden khaufft wirdt / Wenn es aber vber dreyssig gulden khämb /

khämb / soll dem Müllherrn oder Müllner / der zwaintzigist thail für den sechzehenden geraicht werden.

VB dem es auch bey ainem jeden der also Trait gehn Mühl gibt / stehen solle (aber doch allain zu tewren Trait Jahren) ob er die bestimpte Traitmauth / deß sechzehenden oder zwaintzigisten thails geben / oder die mit gelt ablesen wölle / in dem werth / wie die mittern / Traitkäuff auff denen Märckten jedes orts im gang seyen / welcher ablösung dann die Müllherrn vnd Müllner / gutwillig statt thun sollen.

DJe Müllherrn vnd Maister / sollen sich befleissen / daß sie die Mauth zu verhüttung sonderer vnordnung / aintweder selbst / oder durch ain andere taugliche Person abnehmen / vnnd daß darinnen / die gebührendt Maß wie obgemelt / auff den sechzehenden oder zwaintzigisten thail gerichtet / gebraucht werde.

VNd weil die Maß an ainem orth gröss ser alß am andern / auch obberührte belohnung in gelt / nur auff die Wiennermaß gerichtet ist / lassen wir gnediglich zu / daß vom Muth der grössern Maß / wo vmbs gelt gemallen wirdt / von ainem biß in zween schilling pfenning / nach gelegenhait der grösse deß Metzen / mehrers erfordert vnd bezahlt werden soll / weder zuvor bestimpte belohnung mit sich bringt / also auch vom Metzen Pro rato herab.

Satzung was aus yedem Muth/ das ist ainvnddressig Metzen/ Waitz oder anderm Getraidt/ so geschrotten oder gemallen wirdt/ hinfüran da man sich der Maß gebraucht/ menniglich von denen Müllen herauß geben werden solle/ vnnd wol geben werden mag/ nach gelegenhait der alten vnnd jüngsten fleissigen Eychung/ Fäch/ vnd Prob.

Erstlich Maß deß Schrotten.

VOn ainem Muth/ das ist ainvnddreyssig Metzen/ lauttern gereutterten vnd geschrottnem Waitz/ der geschrotten vnd geschaiden wirdt/ ist der Mühlherr oder Müllner herauß zugeben schuldig/ in Meel/ Sembleß/ das die recht schön Weissen hat/ sechzehen/ Pollens/ vierzehen/ vnnd Oblaß zehen/ darzu Khleiben sibenzehen gestrich/ Jd est/ Siebenvndfünfftzig Gestrich.

Vom

Vom gemainen Mallter durch den Wasser Peitl.

Waitz.

ITem von einem Muth/ das ist/ ainvnddreyssig Metzen gereutterten lautterem Waitz/ durch den Wasser Peitl gemahln/ ist der Mühlherr oder Müllner/ herauß zugeben schuldig/ Mehl/ sibenvnddreyssig vnd Kleiben neunzehen Gestrich.

Id est/ Sechsvndfünfftzig Gestrich.

Halbwaitz.

ITem von ainem Muth/ dss ist ainvnddreyssig Metzen gereuttertem Halbwaitzen Getraidt/ durch den Wasser Peitl gemallen/ ist der Mühlherr oder Müllner herauß zugeben schuldig/ Meel sibenvnddreissig vnd Kleiben sechzehen Gestrich.

Id est/ Dreyvndfüntzig Gestrich.

Kohrn.

ITem von ainem Muth gereuttertem Kohrn/ durch den Wasser Peitl gemahlen/ ist der Mühlherr vnnd Müllner herauß zugeben schuldig/ Mehl sechsvnddreyssig/ vnd Kleiben zwantzig Gestrich.

Id est/ Sechsvndfünfftzig Gestrich.

Vom Mahlgutt auff die Gstetten in den Kleiben.

Waitz.

VOn ainem Muth gereuttertem lautterem Waitz/ auff die Gstetten gemallen / ist der Müllner herauß zugeben schuldig/ sechsvndviertzig Gestrich zway Viertl Meel vnd Kleiben durcheinander.

Id est/ Sechsvndviertzig vnd zway viertl Gstrich.

Halbwaitz.

VOn einem Muth gereuttertem Halbwaitzen Traidt auff die Gstetten gemallen sechsvnndviertzig Gestrich/ drey Viertl / in Meel vnd Khleiben durchainander.

Id est/ Sechsvndviertzig vnd drey viertl Gstrich.

Kohrn.

VOn ainem Muth gereuttertem Kohrn/ auff die Gstetten gemallen / siebenvndviertzig Gstrich zway viertl Meel/ vnd Kleiben durchainder.

Id est/ Siebenvndviertzig zway viertl Gstrich.

Nach

NAchdem aber obbegrieffne Satzung durchauß auff den Muth zu ainvnddreyssig Metzen gerichtet / wie am maisten bey vnserer Stadt Wienn gebreuchig / do doch / wie Vns fürkompt / sonst an denen mehren orthen deß Lands nur dreyssig Metzen für ainen Muth geben wirdt / so soll an denselbigen ortten / da die dreyssig Metzen für ainen Muth zugeben gebreuchig / gegen dem ain Metzen Traidt an der Satzung / bey herauß gebung deß Mahlguts nach der Maß abgehen / oder auffgehebt werden / es sey für Malter was es wöll / von jedem Muth Meel ain Metzen / ain Viertl / doch nicht Sembles / sondern in anderm Meel / vnd Kleiben ain halber Metzen.

WO auch vmb die Traidtmauth / vnnd nicht vmbs gelt auff obbegriffne Satzung gemallen wirdt / soll für die Mauth / alß den sechzehenden oder zwaintzigisten thail / so vom Muth hindan kompt / in herauß gebung deß Malters / an jedem Muth abgezogen / vnd auffgehebt werden / Meel ain Metzen / vnd Kleiben ain Metzen / es sey für Malter was es wölle.

GLeichwol ordenlicher Rechnung nach / dieser Abzug ain mehrers brächt / es kan aber auß sonderm bedencken / vnd nach gelegenhait der jüngst gehaltnen Ench vnd Prob dabey bleiben.

WAs nachmahln betrifft das Getraidt / so nicht Muthweiß / dahin nächst vermelte Maß deß herauß gebens gestelt / sonder zu Metzen oder noch in weni-

germ/ in die Müllen kompt / in dem soll sich auch meniglich allerdings nach solcher Satzung richten / Also das ainem jeden pro rato erfolg/ was der Metzen gegen dem Muth ertragen kan.

WJewol wir in solchem fahl / für nützlicher achten / vnd gnediglichen zulassen/ das ain jeglicher der vnder ainem halben Muth zu schrotten oder zu mallen gibt / bey verzichtung derselben arbait bleiben/ vnnd das völlig nemen mag / welches darauß wirdt / vngemessen/ gegen raichung der gebührlichen Mauth / oder deß Lohns in gelt/ inmassen ob vernomen.

WEil auch angeregte Satzung / fürnemlich / was das schrotten vnnd mallen nach der Maß vnnd vmbs gelt betrifft / neben andern durchauß / auff gut außgereutert Getraidt gestelt / soll auch ain jeder gedacht sein/ daß ers also außgereutert gen Mühl bringt / dann wo solches nicht beschäch/ vnd der Mühlher oder Müllner/ das reuttern selbst verzichten müßt / mag er darfür ain halben Metzen Mehl / vnnd ain Metzen Khleiben vom Muth abziehen/ vnd innen behalten/ ꝛc. Vnd hernach von dem / welches vnder ainem gantzen Muth ist die gebühr/ Pro rato.

VNd ob wol hieuor das Mallwerch auff die Wag zugleich geordnet gewest / so haben wir solches doch hiemit auß beweglichen vrsachen auff khünfftigs gäntzlich eingestelt.

Ordnung

Ordnung/ Grieß/ Gersten vnnd Prein zu machen vnd zu newen.

Grieß.

WEr Grieß machen lassen wil/ vnd darzu Waitz an die Mühl bringt/ dem ist der Mühlherr oder Müllner/ von ainem Metzen Schrotwaitz herauß zugeben schuldig/ schönen lauttern Grieß/ zway viertl in Meel/ Pollens drey achtl/ Oblaß ain viertl/ vnd Kleiben/ zwey viertl.

Jd est ain Gestrich vnd fünff achtl.

Genewte Gersten.

VOn ainem Metzen raucher Gersten ain halben Metzen wolgenewter Gersten.

Prochne Gersten.

VOn ainem Metzen genewter Gersten/ anderhalben Metzen gebrochner Gersten.

Prein

Prein.

VOn ainem Metzen vngenewten Preins / ainen halben Metzen / wol vnnd sauber geneweten Prein.

WElche Müllhern oder Müllner aber / jemandts mit Schrotten / Mallen / Grießmachen / Gersten vnd Prein newen / durch Vnfleiß / Verwarlosung / verderben oder in ander weg / wider die gebühr beschwären würden / die sollen in allen fällen / nach erkhandtnuß jedes ordenlichen Obrigkhait / vnnd nach gelegenhait Ihrer Verprechung / wie zum thail oben auch dauon gemelt ist / ernstlich vnd gebührlich gestrafft werden. Vnnd gebieten hierauff Euch allen vnnd jeden / sonderlichen aber Euch den Müllhern / Mühl Inhabern / Müllnern / Maistern / Khnechten vnnd Mühljungern / daß Ihr vorstehender Müllner Ordnung gehorsamblich / vnnd bey straff / so gegen den Vbertrettern nach gelegenhait deß verprechens / vnnd Inhalt bemelter Ordnung / vnuerschont fürgenomen werden solle / in allen Artickeln gelebet vnnd nachkhompt / Innmassen wir Euch dann vnsern nachgesetzten Obrigkhaitten / die ernstlich Handthabung / solcher Müllner Ordnung auch alles Ernsts aufflegen vnnd befehlen / Vnnd es beschicht an dem allen vnser gnediger / auch endtlicher vnnd

ernst-

ernstlicher Willen vnnd Mainung / Geben in vnser Stadt Wienn / den sechzehenden tag Novembris / Anno tausendt sechshundert vnnd siebenzehenden / Vnserer Reiche deß Römischen im sechsten / deß Hungerischen im zehenden / vnd deß Behaimischen im siebenden.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.